

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht
Herausgeber: [s.n.]
Band: 3 (1881)
Heft: 5

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verschiedenes.

Bericht über die Versammlung des thurgauischen thierärztlichen Vereines vom 31. Mai d. J. in Wigoltingen.

1) Der Präsident des Vereines, Hr. Eigenmann von Hörstetten, eröffnete die Versammlung unter Begrüßung der zahlreich Anwesenden und Mittheilung der heute vorliegenden Traktanden.

Anschließend hieran gedachte er auch in einigen ehrenden Zügen unseres verstorbenen J. Gubler von Mazingen, eines in jeder Beziehung anzuerkennenden Kollegen. Er hob namentlich hervor, daß, obwohl der Verstorbene nicht Mitglied des Vereins war, es doch am Platze sei, ihm einen kleinen Nekrolog zu widmen, um so mehr, als seine Person dem thierärztlichen Stande alle Ehre machte. Der Verblichene war nicht bloß ein geschätzter Thierarzt mit seltenem praktischem Scharfblick, sondern auch ein geachteter Bürger, ein aufrichtiger gerader Charakter, der stets im Sinne des gesunden Fortschrittes arbeitete und der das Zutrauen seiner Heimatgemeinde im höchsten Grade genoß, was wohl genügend daraus hervorgeht, daß er in derselben während vollen 21 Jahren das Amt eines Gemeindeammanns bekleidete. Er war geboren den 12. August 1827 und starb den 7. Januar 1881 nach längerem schmerzhaftem Leiden (Mastdarmkrebs).

2) Das Protokoll der letzten Versammlung wird verlesen und genehmigt.

3) Das Verlesen des Namensverzeichnisses ergibt 20 Anwesende und 5 Abwesende, davon 1 mit Entschuldigung. Zu den Verhandlungen hatten sich ferner noch einige Gäste eingefunden.

Auf erfolgte Anmeldung hin wird als neues Mitglied in den Verein aufgenommen Hr. Thierarzt Schmid, von Dießenhofen.

4) Als 1. Traktandum folgte ein Referat von Thierarzt Ullmann, von Eschenz, über die abkühlende Behandlung fieberhafter Krankheiten.

Referent sagt:

«Es gibt wohl unter allen Kapiteln in der Pathologie keines, das so verschiedene Begriffe, Auffassungen und Ursachen aufweist, wie das Kapitel von der Lehre des Fiebers. Diese verschiedenen Theorien mußten natürlich auch auf die Behandlung oder Bekämpfung desselben einen großen Einfluß ausüben und so finden wir denn auch in der Therapie die verschiedensten,

ja oft entgegengesetztesten Kurmethoden verzeichnet. Noch gegen Ende des letzten Jahrhunderts betrachteten einige damals sehr hervorragende Aerzte das Fieber als ein Heilmittel, das eigentlich nicht bekämpft werden dürfe, sondern es sei ein Werkzeug der Natur, das die unreinen Theile von den reinen im Körper trenne und daher einfache Aufgabe des Arztes, diese günstigen Ausleerungen zu beachten, lenken und zu fördern. Ich will mich indeß über die verschiedenen Fiebertheorien nicht einlassen, indem eine Besprechung aller derselben ja kaum möglich wäre; ebenso gehe über die verschiedenen Symptome des Fiebers hinweg, indem Ihnen dieselben ja hinlänglich bekannt sind.

Unter den verschiedenen Kurmethoden nun, die zur Bekämpfung des Fiebers angewandt werden, ist wohl in neuester Zeit die abkühlende Behandlung eine der verbreitetsten. Die vielfachen Anwendungen, die dieselbe sowohl in der Menschen- als Thierheilkunde gefunden, berechtigt daher deren Besprechung gewiß auch in unserm Kollegenkreise. Es wird zwar Mancher von Ihnen die praktischen Vortheile derselben sehr bezweifeln, allein gestützt auf zahlreiche Erfahrungen muß ihr eine große und heilsame Wirkung zugeschrieben werden. Als eines der wirksamsten Mittel gelten zu diesem Zwecke namentlich die naßkalten Einwicklungen. Obwohl bis in den letzten Jahren deren Anwendung mit ziemlicher Aengstlichkeit gemieden wurde, so haben deren günstige Erfolge in neuester Zeit denselben doch rasch eine sehr vielfache Verwendung verschafft und zahlreiche Anhänger erworben. Ich bin zwar nicht im Falle, Ihnen aus meiner Praxis selbst Resultate dieser Kurmethode schon seit längerer Zeit her aufweisen zu können, da ich mich auch erst in den letztern Jahren von den Vortheilen derselben eigentlich überzeugte und dieselben seither in Anwendung gebracht. Doch hatte ich als Pferdearzt des Remontenkurses I pro 1879 reichliche Gelegenheit, diese Einwicklungen täglich und oft in sehr ausgedehnter Weise anzuwenden und mich so im Verlaufe des Kurses von deren Wirksamkeit, sowie von den Vor- und Nachtheilen dieser Kurmethode gegenüber andern zu überzeugen.

Es mag in erster Linie in Frage kommen, bei was für Krankheiten und zu welchem Zwecke werden diese naßkalten Einwicklungen angewandt. Die Antwort lautet kurz: Anwendung derselben als abkühlendes Mittel bei allen fieberhaften Krankheiten.

Bekanntlich hat der behandelnde Arzt bei allen Krankheiten auf den Grad und die Höhe des Fiebers ein genaues Augenmerk

zu richten, indem, wenn auch das Fieber meist nur eine sekundäre Krankheitserscheinung ist, dasselbe doch einen tödtlichen Verlauf bedingen kann, besonders dann, wenn die Temperatur längere Zeit auf einer ziemlichen Höhe bleibt; denn es ist nachgewiesen, daß eine Temperatursteigerung von 4 bis 5 Grad bei Menschen und Thieren unter allen Umständen tödtlich wirkt, sobald also der Thermometer 42° und darüber zeigt. Es muß deßhalb auch angenommen werden, daß die gewöhnlich bei Fieberkrankheiten vorkommende Erhöhung um 2 bis 3 Grad schon sehr gefährlich ist. Es wird diese Annahme auch durch die Erfahrung bestätigt und es entsteht Gefahr für den Fortbestand des Lebens besonders dann, wenn derartige Steigerungen bis auf $41, 41,5^{\circ}$ Tage lang anhalten, indem dann Entartung der Gewebelemente, parenchymatöse Degenerationen der lebenswichtigsten Organe eintreten, wodurch namentlich Lähmung des Herzmuskels und akutes Lungenödem bedingt werden. Es dienen uns daher die Temperaturmessungen im Rektum nicht nur zu diagnostischen und prognostischen Zwecken, sondern sie zeigen uns auch an, daß eine energische Bekämpfung des Fiebers zur Lebenskur wird, sobald der Thermometer eine Höhe von 41° und darüber erreicht. Es kann uns deßhalb dieses Instrument über den Stand des Fiebers allein den richtigsten Aufschluß geben und ist daher dasselbe auch in der thierärztlichen Praxis bei Behandlung von schweren, innerlichen Patienten nicht mehr zu entbehren und dieß um so mehr, da es namentlich manche krankhafte Vorgänge im Innern des Körpers aufdeckt, welche durch die andern Krankheitssymptome erst viel später oder gar nicht erkannt würden.

Durch den Gebrauch vieler Arzneimittel, als gewisser Salze, Kali nitric., sulphuric., Natr. sulphuric., Tart. stib., Calomel etc. kann wohl auch der ungewöhnlichen Wärmeerhöhung Einhalt gethan werden, aber immerhin nicht in dem Grade und so rasch, wie es oft der Zustand des Patienten erfordert. Zudem haben wir bei Anwendung der soeben genannten Medikamente den Nachtheil, daß dieselben nur in großen Dosen eine Herabsetzung des Fiebers bedingen, wodurch die Thiere mehr oder weniger, oft sogar sehr geschwächt werden. Denselben Nachtheil haben wir namentlich auch vom Aderlaß. Es wird der letztere überhaupt jetzt als ein Mittel betrachtet, nicht um das Fieber zu bekämpfen, sondern um dasselbe eher zu erhöhen. Durch viele Beweise ist festgestellt, daß, wenn auch momentan durch den Aderlaß ein Temperaturabfall bedingt wird, doch ein schnelles Wiederaansteigen derselben und meist bis über den frühern Stand

hinaus folgt. Auch wird durch die Blutentziehung die Hauptgefahr des Fiebers, nämlich die allgemeine Konsumation sämtlicher Körperbestandtheile, noch erhöht. Andere Arzneimittel wieder, die beim Menschen mit Nutzen zur Abkühlung innerlich verwendet werden, z. B. das salzsaure Morphinum, bewirken beim Pferde bei hypodermatischer Anwendung eine Steigerung der Temperatur. Es bietet uns daher das kalte Wasser oder dessen verschiedene Verwendung zu Begießungen, Einwicklungen etc. in mancher Beziehung ein werthvolles Kurmittel.

Auf welche Weise werden diese naßkalten Einwicklungen angewandt?

Man nimmt hierzu am besten leinene Tücher und zwar müssen dieselben wenigstens so groß sein, daß damit der Rumpf des Thieres vollständig umschlagen werden kann. Diese Tücher werden in kaltes Wasser getaucht, das zuvor durch Einlegen von Eis im Sommer namentlich noch zweckmäßig kälter gemacht wird, da eben die Temperatur des Wassers für eine raschere Wirkung maßgebend ist; dann werden dieselben etwas ausgewunden und nun der Rumpf des Thieres damit umwickelt. Es muß hierbei Obacht genommen werden, daß die nasse Leinwand überall auf der Haut genau anliegt. Auf dieses nasse Tuch folgt eine trockene Woldecke, die das erstere vollständig umgeben soll und damit nun das Ganze in seiner Lage festgehalten wird, werden noch 2 bis 3 Gurten darüber gelegt und diese ziemlich stark angezogen. Mancherorts wird dieser Wickel noch mit einem Wachstuch versehen, was aber nicht gerade nothwendig ist, auch die Erfolge nicht im Mindesten beeinträchtigt.

Je nach der Höhe des Fiebers werden diese Einwicklungen mehr oder weniger schnell getrocknet sein und es daher nöthig werden, dieselben zu erneuern, was meistens nach $1\frac{1}{2}$ —2— $2\frac{1}{2}$ Stunden der Fall ist. Der Thermometer gibt uns auch hier Aufschluß, in welcher Zeitfolge eine Wechslung der Einwicklungen stattzufinden hat. Der Wickel wird also abgenommen, die Leinwandtücher in frischem Wasser ausgewunden und das Ganze, wie bereits angegeben, wieder umgelegt.

Mit diesen Einwicklungen ist nun so lange fortzufahren, bis das Fieber auf den Grad zurückgesunken ist, daß wir von demselben keine nachtheiligen Folgen mehr zu befürchten haben. Sind wir indeß nach der Dauer des Fiebers genöthiget, diese Einwicklungen längere Zeit fortzusetzen, 8 bis 10 Tage, oder noch mehr, so ist es zweckmäßig, nach 5 bis 6 Tagen mit diesen Umhüllungen etwa einen Tag oder eine Nacht auszusetzen. Nach Abnahme des Wickels soll dann der Rumpf des Thieres

durch gehöriges Frottiren trocken gerieben und mit frischen Wolldecken zugedeckt werden. Es hat dieser Unterzug namentlich auch den Zweck, um, nachdem die Haut des Thieres trocken ist, dieselbe putzen und reinigen zu können, um so auch die Hauttranspiration wieder zu fördern.

Es muß hier noch erwähnt werden, daß ähnliche Einwicklungen oft auch gemacht werden zum Zwecke einer Schweißkur, nur mit der Modifikation, daß die nassen Tücher mehr ausgewunden und höchstens einige Mal per Tag gewechselt werden.

Sie werden mir zwar vorwerfen, daß eine solche Behandlungsweise eine sehr zeitraubende und zudem mühsame sei und dazu bereits eine besondere Abwart erfordere. Das ist richtig. Will man von diesen Einwicklungen günstige Erfolge erzielen, so müssen dieselben, besonders Anfangs, Tag und Nacht angewandt und sollten nur von zuverlässigen Personen ausgeführt werden.

In neuester Zeit haben sich diese Umhüllungen namentlich eine sehr vielfache Verwendung verschafft bei Hals-, Lungen-, Brust- und Bauchfellentzündungen und glaubt man dadurch die besten Resultate gegenüber andern Kurmethoden erzielt zu haben. Gestützt namentlich auf die gemachten Erfahrungen im Remontenkurs I 1879 und seitherige günstige Erfolge in meiner Privatpraxis glaube ich mich diesem Urtheil so ziemlich anschließen zu können. Bei Behandlung von Halsentzündungen leitete anfangs auch die verschiedensten Kurmethoden ein. Bei den einen legte Sinapismen auf, bei andern ließ Scharfsalben oder flüchtig reizende Linimente einreiben und bei dritten machte um den Hals die naßkalten Einwicklungen. Die weitere Behandlung war dann bei allen Fällen so ziemlich die gleiche und bestand übrigens neben Regelung der diätetischen Verhältnisse nur im fleißigen Ausspritzen des Maules mit leicht adstringirenden und etwas desinfizirenden Maulwassern. Nach den gemachten Beobachtungen glaubte mit Bestimmtheit annehmen zu können, von den naßkalten Einwicklungen die besten Erfolge erzielt zu haben und wandte sie daher schließlich mit Vorliebe an. Es wird da also mit einem kleinern nassen Leinwandtuch der Hals und namentlich die Gegend des Kehlkopfes umwickelt, ein trockenes Wolltuch darüber geschlagen und dann das Ganze wieder durch Gurten oder Bänder festgehalten. Ich will indeß nicht behaupten, in allen Fällen nur durch diese Einwicklungen eine Angina beseitigt zu haben; ich fand mich oft genöthigt, wenn durch dieselben nach 5 bis 6 Tagen nicht Besserung eintreten wollte, Senfbrei oder Scharfsalben anzuwenden.

Wie Ihnen bekannt, ist bei Halsentzündung sehr häufig ein hoher Fieberzustand vorhanden, oft während mehreren Tagen 41 Grad und darüber. Es muß also nothwendig eine rasche Herabsetzung desselben zu bezwecken gesucht werden. Auf welche Weise kann nun dieß am besten geschehen? Die Verabreichung innerlicher Mittel zur Bekämpfung des Fiebers ist so zu sagen unmöglich, da ja bekanntlich das Schlingen bei Angina sehr erschwert ist. Man muß froh sein, wenn man bei längerer Dauer der Schlingbeschwerden dem Patienten auch nur die nöthigste Nahrung, etwas Milch mit Eiern oder Wein beibringen kann, da ja auch das Aufnehmen von festen Nahrungsmitteln unmöglich ist. Oder wollten Sie etwa einem solchen Patienten, der bereits schon sehr herabgekommen und äußerst schwach ist, zur Bekämpfung des Fiebers noch Blut abzapfen? Ich denke kaum. Da haben wir wieder an den naßkalten Einwicklungen ein Mittel, der ungewöhnlichen Wärmehöherhöhung wirksam entgegen zu treten, ohne dadurch das Thier besonders zu schwächen. Nebst dem Einwickeln des Halses wird also auch der Rumpf des Thieres noch mit nassen Tüchern umschlagen bis das Fieber wieder abgenommen. Es ist natürlich, daß die Einwicklung des Rumpfes bei Angina lange nicht in allen Fällen nothwendig ist; sie wird also nur da angewandt, wo das Fieber einen für das Thier bedenklichen Höhegrad erreicht hat.

Eine weitere, sehr praktische Verwendung finden die Einwicklungen bei Behandlung von Lungen-, Brust- und Bauchfellentzündungen. Da bieten sie uns, wie eigentlich bei Angina auch, besonders den Vorthail, daß wir davon keine haarlosen oder sogar hautlosen Stellen an den Brust- und Bauchwandungen zu befürchten haben, wie sie eben bei Anwendung von Sinapismen oder scharfen Einreibungen gar nicht so selten vorkommen. Wir haben gerade in der Militärpraxis Beweise hievon, indem schon manches Militärpferd, das an Pneumonie etc. gelitten, von derselben aber geheilt, dennoch ausrangirt werden mußte, weil allzuheftig wirkende Ableitungen angewandt wurden, die dann kahle Brustwandungen zur Folge hatten und so natürlich den Werth des Thieres bedeutend verminderten.

Die Behandlungsweise der Lungenentzündung ist in neuester Zeit sehr verschieden von derjenigen in frühern Jahren. Man ist zur Ansicht gekommen, daß absolut jede Schwächung des Thieres bei dieser Krankheit vermieden werden muß. Die Thiere werden durch das hohe Fieber schon so mitgenommen, daß es eher angezeigt ist, zur Hebung und Kräftigung des Patienten alles Mögliche anzuwenden. Es muß also zum Voraus jede Blut-

entziehung, jeder Aderlaß wegfallen (es kann überhaupt der letztere nur noch etwelche Berechtigung finden bei plötzlich auftretendem abnormem Blutzudrang, bei heftigen Kongestionen). Man gibt innerlich keinen Brechweinstein, Salpeter oder überhaupt Salze, die irgend eine Entkräftigung oder Schwächung des Thieres bedingen.

Bei der jetzigen Behandlungsweise von Pneumonie legt man einen großen Werth auf die naßkalten Einwicklungen. Es wird also der Rumpf des Thieres nach bereits angegebenen Regeln mit nassen Tüchern eingewickelt und so lange damit fortgesetzt, bis das Fieber so weit herabgestimmt ist, daß wir von demselben nichts mehr zu befürchten haben. Man hat indeß oft überraschende Erfolge und es sind Beispiele anzuführen, wo Pferde mit Lungenentzündung in hohem Grade behaftet, nur durch diese naßkalten Einwicklungen in Zeit von 2, 3 bis 4 Tagen vollständig hergestellt wurden. So ist z. B. im Jahresbericht des Thierspitals Zürich pro 1877 zu lesen: «Am Abend des 2. August tritt ein gut genährtes Pferd mit Lungenentzündung in Behandlung. Es zeigt 37 Athemzüge, $40,7^{\circ}$ C. und 80 Pulse. Man appliziert die naßkalten Einwicklungen und bis am Morgen des 4. August, also in 36 Stunden, sind die Athemzüge auf 18, die Temperatur auf $38,4^{\circ}$ und die Pulse auf 45 gesunken.

Ebenso wird den 6. August, Mittags 2 Uhr, ein kräftiges junges Pferd aufgenommen mit allen Erscheinungen einer Pneumonie; 76 Athemzüge per Minute, 68 Pulse und $41,9^{\circ}$ Temperatur. Unter Anwendung der naßkalten Einwicklungen vermindern sich die Erscheinungen rasch. Schon 1 Uhr Nachts zählen wir nur noch 23 Athemzüge, $38,4^{\circ}$ Mastdarmwärme und 61 Pulse und ununterbrochen schreitet die Besserung fort und führt rasch zur vollständigen Heilung.» Aehnliche Fälle wären noch mehr anzuführen. Von einer innern Behandlungsweise wird in vielen Fällen Umgang genommen oder man beschränkt sich auf die Verabreichung von Digitalis bei stark aufgeregter Herzthätigkeit und der Salicylsäure oder des salicylsauren Natron bei sehr hohem Fieber. Nebenbei wird namentlich bei schwächlichen Thieren auch gerne Gebrauch gemacht von China und Wein. Als Getränk hält man den Thieren indeß fleißig kaltes Wasser vor.

Meine Herren! Ich kann Sie versichern, daß ich mit dieser Behandlungsweise in meiner Praxis bis jetzt günstige Resultate erzielt habe. Ich will zwar nicht behaupten, daß ich ausschließlich nur die naßkalten Einwicklungen anwandte, im Gegentheil glaubte da, wo ich das Brustfell noch für mitafficirt hielt, oder

schon Exsudate vermuthete, von der Anwendung der Sinapismen oft eben so gute Erfolge gehabt zu haben; dagegen lege bei reinen Lungenentzündungen auf die Ableitung auf die Brustwandungen wenig Werth.

Diese Einwicklungen finden bei uns in der Militärpferdepraxis, namentlich bei Behandlung von Remonten, eine ausgedehnte Verwendung. Ebenso theilten mir einige hannoveranische Militärpferdeärzte mit, daß sie dieselben bei Pneumonie ebenfalls mit sehr günstigen Erfolgen verwenden, dabei aber jede Schwächung des Patienten vermeiden und seither weit weniger Todesfälle aufzuweisen hätten als früher.

Einen neuen Beweis von der Vorzüglichkeit dieser Kurmethode liefert auch Dr. Hermann Anaker in seinem Werke über spezielle Pathologie und Therapie der Hausthiere. Er schreibt nämlich bei Besprechung der Lungenentzündung: Prof. Rey in Lyon hatte unter seinen Patienten mit Pneumonie bei Anwendung des Aderlasses einen Verlust von 40 bis 50 %; später, ohne Blutabziehen und bei Gebrauch der naßkalten Einwicklungen einen solchen von nur 4 bis 5 %.

Eine sehr gute Verwendung sollen diese Einwicklungen ferner auch finden nebst Chloroform-Narkose bei Tetanus. Ich selbst hatte nur in einigen wenigen Fällen Gelegenheit, obige Behandlung einzuleiten; aber bei diesen Patienten nahm die Krankheit je einen tödtlichen Verlauf. Diese wenigen Fälle von Tetanus können natürlich nicht als Gegenbeweis angenommen werden und möchte mir deßhalb hierüber auch kein Urtheil erlauben.

Prof. Frank empfiehlt weiters die naßkalten Einwicklungen bei Kalbefieber anzuwenden.

Das wären im Allgemeinen die hauptsächlichsten Verwendungen der abkühlenden Kurmethode. Sie wird also vortheilhaft angewandt bei wirklich vorhandenen, sehr hohen Temperaturgraden, oder wo wir einen Krankheitsprozeß vor uns haben, der in seinem Verlaufe hohe Temperaturen herbeiführt. Je frischer der Fall ist und je weniger weit die Konsumption schon vorgeschritten, desto günstiger ist deren Wirkung. Bei chronischen Zuständen ist sie contraindicirt, ebenso bei ganz anämischen, sehr schwächlichen oder aus irgend einem Grunde sehr herabgekommenen Thieren, oder wenigstens soll sie dann nicht sehr energisch angewandt werden. Indeß soll bei jeder länger dauernden fieberhaften Krankheit der drohenden Konsumption namentlich durch reichliche Nahrungsmittel zu begegnen gesucht werden, da nachgewiesen ist, daß bei 40 % Verlust des Körpergewichtes

der Tod eintreten muß und die Zeit, in welcher bei fieberhaften Krankheiten diese Abnahme eintritt, schon auf 5 bis 6 Wochen berechnet ist. Es spielen natürlich hiebei in den einzelnen Fällen sehr komplizirte Verhältnisse mit, namentlich kann bei Zurückhaltung von Zersetzungsprodukten im Körper der Stoffverbrauch an sich schon weit größer sein, als der Gewichtsverlust anzeigt, so daß der Tod auch schon früher eintritt. In der Mehrzahl der Fälle wird dann außerdem noch die Degeneration oder die aufgehobene Funktion einzelner Organe das Eintreten des Todes beschleunigen.

Es lassen sich nun zwar gegen die Verwendung dieser Einwicklungen verschiedene Einwendungen machen und stellen sich auch manche Hindernisse entgegen. Wie schon früher bemerkt, erfordert diese Behandlungsweise einmal viel Zeit und Mühe. Es wird übrigens dieser Punkt bei einem Viehbesitzer, der auf die Erhaltung seiner Thiere Werth legt, nicht groß in Frage kommen. Schon mehr Schwierigkeit bietet der Umstand, daß sehr viele Besitzer gegenüber diesen Einwicklungen ein gewisses Vorurtheil oder Mißtrauen zeigen und Manche sich vielleicht noch gegen deren Anwendung sträuben. Zudem ist es eben auf einer Landpraxis für einen Thierarzt oft mit ziemlicher Schwierigkeit verbunden, diese Einwicklungen gehörig überwachen zu können, um sich zu überzeugen, daß dieselben genau nach gegebenen Vorschriften ausgeführt werden; denn lieber an Orten von demselben Total Umgang nehmen, wenn man nicht sicher ist, daß sämtliche Anordnungen regelmäßig von Seite des Besitzers gemacht werden. Ein Grund namentlich, warum sich die Viehbesitzer gegen diese Umhüllungen oft sträuben, ist der, daß sie befürchten, durch dieselben ziehen sich die Thiere sehr leicht eine Erkältung zu und es könne so auf deren Gesundheit auch für späterhin noch große Nachtheile haben. Es rührt dieß namentlich daher, daß sich eben viele Landwirthe gewöhnt sind und ihnen auch von vielen Thierärzten noch so anbefohlen wird, ihre Patienten ja in recht warmer Stalltemperatur zu halten, sie warm zuzudecken, Fenster und Thüren zu verschließen, um ja keine frische Luft eindringen zu lassen. Wenn es nun heißt, die Patienten statt in warme Decken in kalte, nasse Tücher einzuwickeln, so ist leicht begreiflich, daß dann Einwendungen gemacht werden wollen. Indessen wird sich ein verständiger Viehbesitzer leicht belehren lassen. Es werden übrigens diese Einwicklungen in der Menschenheilkunde so häufig angewandt, daß auch das Vorurtheil gegen deren Anwendung in der Thierheilkunde nach und nach verschwinden sollte.»

Die hierauf folgende Diskussion wurde zuerst von Bornhauser benützt und von ihm bemerkt, daß der Thermometer bei Thieren mit Schwächezuständen oft nicht das richtige Resultat zeige, daher dort oft irre führe; dagegen bei kräftigen Thieren sei dessen Gebrauch sehr gut. Empfiehlt weiters auch die Anwendung der Einwicklungen besonders bei Pneumonie, indeß nur da, wo man sicher sei, daß dieselben richtig angewandt werden. Baumann schreibt die Wirkung der Einwicklungen namentlich der feuchten Wärme, die sich bei denselben entwickle, zu und nicht der Abkühlung, hält daher auch dafür, daß die Temperatur des Wassers auf den Erfolg der Kur keinen Einfluß habe. Eigenmann glaubt, die Wirkung der Erschlaffung der Blutgefäße zuzuschreiben, in Folge dessen mehr Blutzudrang nach Außen und daher Verminderung der Körperwärme.

Wüger hält das kalte Wasser für ein Reizmittel; es könnte daher die Wirkung der Einwicklungen durch vorheriges Frottiren des Körpers erhöht werden; ist übrigens mit dem Referate einverstanden. Brauchli anerkennt ebenfalls die Wirkung der Einwicklungen bei Fieber, hält übrigens den Aderlaß bei kongestiven Zuständen eben so angezeigt. Die Temperaturmessungen durch den Thermometer findet er nur bei Pferden als maßgebend und bemerkt noch, daß vor dem Tode ja ein Sinken der Temperatur eintrete. Eigenmann findet die Messungen beim Rindvieh auch für unzuverlässig; die Einwicklungen zieht er bei Behandlung der Influenza und namentlich in der Militärpferdepraxis bei Behandlung von Remonten dem Aderlaß vor, während er auf einer Landpraxis dem Letztern den Vorzug geben würde. Vetterli bemerkt noch, daß man bei Temperaturbeständigkeit und Pulszunahme immer auf baldiges Eintreten des Todes rechnen könne.

5) Da der zweite Referent, Herr Keller von Sulgen, wegen Krankheit nicht erscheinen konnte, so folgte als weiteres Traktandum die Besprechung der von der Kommission laut Beschluß der letzten Jahresversammlung festgesetzten Taxordnung für thierärztliche Verrichtungen. Die darin enthaltenen Gebühren wurden allgemein anerkannt und es verpflichteten sich die Mitglieder gegenseitig, wenigstens die in diesem Tarife vorgesehene Minimaltaxe bei ihrer Taxenberechnung in Anwendung zu bringen.

6) Die Berathung betreffend Revision des jetzigen Währschaftsgesetzes bildete einen weitem Verhandlungsgegenstand, und es wurde zu diesem Zwecke von Bornhauser eine von ihm im Auftrage des thurgauischen landwirthschaftlichen Vereines verfaßte Eingabe an den Regierungsrath verlesen, worin er die Uebelstände des gegenwärtigen Währschaftsgesetzes scharf hervor-

hebt, namentlich die Handhabung und Ausführung von § 17 dieses Gesetzes in verschiedenen Städten, wie Zürich, Winterthur, St. Gallen etc. betont und schließlich der Regierung beantragt, «sie möchte für den Kanton Thurgau den Rücktritt vom Konkordat erklären».

Dieser Antrag rief einer sehr lebhaften Diskussion.

Labhart hält ein solches Vorgehen für inkorrekt und überflüssig und findet es für zweckmäßiger, wenn zuerst eine Versammlung von Delegirten sämtlicher Regierungen veranstaltet würde, um dort die Fehler, die im Gesetze oder in dessen Handhabung liegen, zu suchen, um so namentlich auch den Konkordatsverband nicht zu zerreißen und zudem sei ein neues eidgenössisches Währschaftsgesetz bereits in Aussicht, weil Art. 64 der Bundesverfassung den Bund zur Erstellung desselben verpflichte. Er würde bei der Regierung eher darauf dringen, daß jenes Gesetz vom Bunde gefördert werde, denn ein für den Thurgau jetzt neu in Kraft tretendes Gesetz würde doch nur für einige Jahre Geltung haben, da bis dahin ein Bundesentwurf vorliegen müsse. Beantragt daher, «es sei das Vorgehen des thurgauischen landwirthschaftlichen Vereines nicht zu unterstützen und die Regierung nur zu ersuchen, die Erlassung eines eidgenössischen Währschaftsgesetzes zu fördern».

Von Brauchli wird ein von Hrn. Strebel, Freiburg, abgefaßtes Referat verlesen, welches dahin geht, die Währschaft beim Thierhandel überhaupt aufzuheben, da es in vielen Fällen schwierig sei, den Währschaftsmangel zu konstatiren. Brauchli selbst ist für ein Währschaftsgesetz und widerlegt namentlich die oft gerügten großen Kosten bei Währschaftsprozessen. Seiner Ansicht nach sollte vorläufig nur § 17 geändert werden und die andern Artikel stehen bleiben, bis ein Bundesgesetz die vorhandenen Mängel beseitige; weiter sollte wegen Tuberkel zu beseitigendes Fleisch vom Staate entschädigt werden und würde er, um dieß zu erreichen, resp. Geld dazu zu erhalten, einfach die Ausgabe der Gesundheitsscheine höher taxiren. — Eigemann bemerkt, daß zu all den Streitigkeiten betreff des Währschaftsgesetzes nur § 17 Veranlassung gebe, da derselbe sehr verschieden gehandhabt werde; würde daher dem Vorgehen des thurgauischen landwirthschaftlichen Vereines nicht entgegenarbeiten, indeß von der Regierung eine gleichmäßige Handhabung von § 17, und zwar im Sinne der betreffenden Wortlaute, verlangen. — Hiemit erklärt sich auch Bornhauser einverstanden. — Debrunner warnt vor dem Zurücktreten vom Konkordat, da das Gesetz doch als richtig angenommen werden

müsse und nur dessen verschiedene Handhabung die Unzufriedenheit herbeiführe, ist daher mit dem Antrag Labhart's einverstanden; eventuell würde er es für zweckmäßig finden, einmal einen dießbezüglichen Fall durch alle Gerichtsinstanzen bis zum Bundesgerichte durchzusetzen, um einen grundsätzlichen Entscheid zu erhalten, der dann für die Auslegung von § 17 für die Zukunft maßgebend sein müßte. — Eigenmann theilt diese Ansicht ebenfalls. — Baumann wünscht das Obergericht zu veranlassen, einen Entscheid über die Interpretation dieses Gesetzesparagraphen zu treffen. — Wüger beantragt: «Es sei dem Regierungsrath die Alternative zu stellen, es soll im Wege der Verordnung ein einheitliches Verfahren in Handhabung von § 17 des Währschaftsgesetzes in allen Konkordatskantonen getroffen werden; d. h. es soll bei Schlachtvieh im Sinne des Gesetzes nur das als ungenießbar erklärte Fleisch zu laufenden Preisen vom Verkäufer entschädigt werden; oder aber, wenn in diesem Sinne nicht gleichmäßig vorgegangen werde, so erkläre der Kanton Thurgau den Rücktritt vom Konkordat, ähnlich wie dieß von Seite der Kantone Bern und Freiburg bereits geschehen ist.»

Dieser Antrag wurde vom Verein zum Beschlusse erhoben und der Vorstand mit der Eingabe an den Regierungsrath beauftragt.

7) Es wird die Rechnung pro 1880 verlesen und derselben unter der Bedingung die Genehmigung ertheilt, daß sie vom Vorstande noch nachträglich geprüft und richtig befunden werde.

8) Das Präsidium fragt an, ob der thurgauische thierärztliche Verein nicht die Initiative ergreifen sollte, um mit andern kantonalen Vereinen eine Versammlung des schweizerischen thierärztlichen Vereins zu verlangen. Labhart würde noch zuwarten, bis im Befinden des Präsidenten desselben, Hrn. Direktor Zangger, eine etwelche Besserung eingetreten sei. — Ebinger beantragt, während der landwirthschaftlichen Ausstellung in Luzern eine Sitzung des schweizerischen thierärztlichen Vereins dort abzuhalten. Mit diesem Antrage ist auch Labhart einverstanden und wird derselbe zum Beschlusse erhoben und der Vorstand beauftragt, beim Präsidenten des schweiz. Vereins dahin zu wirken, daß während der Dauer der Ausstellung in Luzern eine schweizerische thierärztliche Versammlung veranstaltet werde.

9) Es wird der Vorstand des Vereins beauftragt, bis zu nächster Versammlung für den thurgauischen thierärztlichen Verein einen speziellen Statutenentwurf vorzulegen.

10) Betreffs Referenten für die nächste Versammlung wird deren Bestimmung dem Vorstande überlassen.

11) Als nächster Versammlungsort wird Frauenfeld gewählt.

Hiemit waren die Traktanden erledigt und wurden die Verhandlungen geschlossen.

Der Aktuar: Ullmann, Eschenz.

Aus der bundesrätlichen Rekurspraxis.

In Sachen der Fleischschau hat der Bundesrath auf einen Rekurs der Gemeinde Glarus einen Entscheid gefaßt, der für weitere Kreise einige Aktualität haben dürfte. Die thatsächlichen Momente, welche dem Entscheid des Bundesrathes zu Grunde liegen, sind laut der «N. Gl. Ztg.» folgende:

Gestützt auf die Rathsverordnung vom 11. Dezember 1876 betreffend das Schlachten von Vieh und den Fleischverkauf und ein darauf bezügliches Kreisschreiben der I. Sanitätskommission vom 16. Oktober 1877 erließ der Gemeinderath von Glarus unterm 28. Dezember desselben Jahres eine Verordnung über die Fleischschau, durch welche die Bestimmungen der kantonalen Verordnung in einer den besondern Verhältnissen von Glarus angepaßten Weise in Vollzug gesetzt werden sollten.

Die Standeskommission, bei welcher der Gemeinderath das Gesuch um Genehmigung derselben stellte, beschied dieses Begehren indessen dahin, daß sie durch kein Gesetz ermächtigt und mit der Befugniß ausgerüstet sei, Verordnungen der Gemeindebehörden zu ratifiziren und trat daher nicht darauf ein; auch der Rath und die löbl. Sanitätskommission, an welche sich der Gemeinderath hierauf mit dem nämlichen Begehren wandte, lehnte die nachgesuchte Genehmigung wegen mangelnder Kompetenz ab.

Der Gemeinderath aber erklärte die Verordnung, nachdem er sie in einigen Punkten den Auseinandersetzungen der löbl. Sanitätskommission entsprechend modifizirt, gleichwohl auf den 1. Januar 1879 in Kraft, mit der Androhung, daß er Zuwiderhandlungen beim Polizeigerichte einklagen werde.

Die Metzger und Fleischverkäufer unterzogen sich derselben fast ausnahmslos, Hr. Altmann, Metzger und Wirth zum Löwen, dagegen bestritt dem Gemeinderathe das Recht zum Erlaß dieser Verordnung, beziehungsweise der Bestimmung derselben, wonach Fleisch, welches in der Gemeinde Glarus verkauft werden will, der Fleischschau im städtischen Schlachthause unterworfen werden muß.

Die Weigerung des Renitenten gründete sich darauf, daß sein Vieh, welches er in der Gemeinde Ennenda schlachte, dort die Schau passire und er daher nicht angehalten werden könne, das von dort hier eingeführte Fleisch einer nochmaligen Schau zu unterwerfen.

Der Gemeinderath verklagte ihn jedoch beim Polizeigericht wegen Uebertretung dieser Bestimmung; das Polizeigericht aber sprach ihn frei, gestützt auf folgende Erwägungen:

«1) Für die Behauptung, der Verklagte habe Fleisch, welches in der Gemeinde Glarus verkauft wurde oder zum Verkauf bestimmt war, nicht schon durch die Fleischschauer in Ennenda kontrolliren lassen, konnte kein Beweis erbracht werden.

«2) Aus der einschlägigen Rathsverordnung vom 11. Dezember 1876 ist eine Verpflichtung, das in einer Gemeinde gesetzlich untersuchte Fleisch in einer andern Gemeinde des Kantons neuerdings der Fleischschau zu unterwerfen, überall nicht herzuleiten.

«3) Mithin sind im Sinne der Erwägung 2 die §§ 3 und 9 der Fleischschauverordnung der Stadt Glarus vom 5. Oktober 1878 als nicht verbindlich zu betrachten.»

Die beiden zitierten Paragraphen der glarnerischen Verordnung, welche somit vom Polizeigericht als nicht zu Recht bestehend und daher nicht anwendbar erklärt wurden, lauten wie folgt:

§ 3. Alles von auswärts gebrachte Fleisch, soweit es zum Gebrauche im Ortschaftskreise der Gemeinde Glarus bestimmt ist, muß vorher in's Schlachthaus in Glarus gebracht und dort der Kontrolle des Fleischschauers unterworfen werden, bevor es irgendwie verwendet werden darf.

§ 9. Fleisch, welches mit Umgehung der Vorschriften des § 3 dieser Verordnung von auswärts in den Ortschaftskreis der Stadt Glarus gebracht wird, darf daselbst nicht verbraucht oder veräußert werden.

Im Uebrigen gelten die Strafbestimmungen der kantonalen Verordnung (§ 10).

Diese Verordnung ist zu publiziren und tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

Der Gemeinderath, durch alle diese Sentenzen der kantonalen Behörden nicht entmuthigt, griff nun, nachdem er bei diesen nirgends Schutz gefunden, zum letzten Mittel; er wandte sich an den h. Bundesrath mit dem Gesuche, daß er der vom Gemeinderathe erlassenen Vollziehungsverordnung Schutz ange-

deihen lassen und die kantonalen Behörden anhalten möge, für die Handhabung derselben die geeigneten Maßregeln zu treffen.

Unterm 9. Oktober 1880 hat nun der Bundesrath seinen Entscheid gefällt und in ausführlicher Motivirung, die wir nachstehend veröffentlichen, die Beschwerde des Rekurrenten gutgeheißen.

«Unter Bezugnahme auf Art. 2 des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 (Amtl. Samml. X, 1029) — bemerkt der Bundesrath zunächst zur formellen Wegleitung — der uns mit der Ueberwachung der richtigen Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, und auf Art. 10 ejusd. legis, der in den Metzgereien eine sanitarische Kontrolle des Schlachtviehes einzuführen vorschreibt, sehen wir uns veranlaßt, Ihnen in Folgendem unsere Ansicht über die erwähnten Vorgänge und die Fleischschauverordnung der Gemeinde Glarus vom 5. Oktober 1878 zur Kenntniß zu bringen:

1) Es unterliegt keinem Zweifel, daß es nicht nur erlaubt, sondern gesetzlich geboten ist, eine wirksame polizeiliche Kontrolle des als Nahrungsmittel in Verkauf gebrachten Fleisches auszuüben. Im Kanton Glarus sind die dießfälligen Verfügungen den Gemeinden übertragen, und die Kompetenz des Gemeinderathes von Glarus zum Erlaß seiner bezüglichlichen Verordnung vom 5. Oktober 1878 kann kaum ernstlich bestritten werden.

2) Wenn nun aber in einer Ortschaft eine wirksame Kontrolle des Fleischverkaufs geübt werden soll, so muß sich dieselbe auf sämtliche daselbst zum Verkaufe ausgelegten Fleischwaaren beziehen. Wenn dasjenige Fleisch, welches aus andern Gemeinden eingeführt wird, dieser Kontrolle nicht unterstellt wird, so kann sich jeder Verkäufer der Aufsicht dadurch entziehen, daß er außerhalb der Gemeindegrenzen schlachtet oder die Waare von auswärts bezieht. Damit wird aber selbstverständlich die ganze Kontrolle illusorisch.

Es läßt sich hiegegen einwenden, in dem Falle, wo in einem Kanton die Fleischschau in allen Gemeinden organisirt sei, erscheine es als unnütze Verkehrsstörung, wenn eine Gemeinde die Fleischschau einer andern nicht berücksichtigte und dieselbe wiederhole; es erwachsen dadurch unnütze Kosten und Zeitverlust, die besser vermieden werden.

Wenn dieser Einwendung eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, so folgt daraus aber nicht, daß die Gemeinde Glarus diejenigen Fleischwaaren, welche von außen her gebracht werden, in den Verkauf bringen lassen müsse ohne jede Kontrolle. Es muß ihr zum Mindesten gestattet werden —

und eine ausreichende Aufsicht erfordert dieß — zu verlangen, daß für jede Fleischeinfuhr der Nachweis erbracht werde, daß die Waare einer Inspektion unterworfen worden sei, die gleichwerthig ist mit derjenigen, welche in der Stadt Glarus ausgeübt wird. Ueberdieß ist zu beachten, daß Fleisch nach einer Inspektion durch Fäulniß oder andere Verderbniß ungenießbar, resp. gesundheitsschädlich geworden sein kann. Hierüber kann nur eine wiederholte Besichtigung entscheiden. In Kantonen, welche eine gleichmäßig organisirte Fleischschau in ihrem ganzen Gebiete ausüben und in denen die Inspektion stattfinden muß, wird bei der Ueberführung von Fleisch in ein Verkaufslokal oder eine Wursterei einer andern politischen Gemeinde verlangt, daß das Fleisch von einem Gesundheitszeugniß des Fleischschauers begleitet und mit dem Stempel, welchen das Zeugniß trägt, markirt sei. Vom Fleischschauer des Einfuhrortes wird eine Besichtigung und Verifikation vorgenommen.

3) Es gehört unzweifelhaft zu einer ausreichenden Fleischschau in der Stadt Glarus, daß das aus andern Gemeinden zum Wiederverkauf eingeführte Fleisch ebenfalls kontrolirt werde. Die richtige Kontrolle ist aber nicht möglich an klein zerstückeltem oder von Knochen befreitem (ausgebeintem) Fleisch; es muß daher den stadtglarnerischen Behörden gestattet werden, zu verlangen, daß die Einfuhr nur in größern, rücksichtlich ihrer Herkunft erkennbaren Stücken erfolge. Und wenn eine Gemeinde, aus welcher das Fleisch eingeführt wird, eine unvollständige Fleischschau besitzt, welche nur in zeitweisem, z. B. wöchentlich einmaligem Besuch des Schlachtlokals durch den Fleischschauer ausgeübt wird, wobei es dem Zufall überlassen bleibt, ob ein geschlachtetes Thier besichtigt wird, so muß billigerweise der Ortschaft, welche eine vollständige Fleischschau organisirt hat, gestattet werden, das eingeführte Fleisch der Kontrolle des eigenen Sachverständigen zu unterstellen.

Aus diesen Gründen können wir in der Verordnung der Gemeinde Glarus vom 5. Oktober 1878 betreffend die Fleischschau keine anfechtbaren Bestimmungen finden und müssen Sie deßhalb ersuchen, dafür zu sorgen, daß der Gemeinderath von Glarus in der Durchführung derselben von den kantonalen Behörden unterstützt werde.»

Personalien.

In Hergiswyl (Luzern) ist mehr als 76 Jahre alt Thierarzt Joseph Häfliger gestorben. Er bekleidete während voller

34 Jahre die Stelle eines Gemeindeschreibers, wurde wiederholt zum Bezirks-, Orts- und Friedensrichter, als Gemeindeverwalter, Kirchenrath und als Mitglied des Großen Rathes gewählt.

Die medizinische Fakultät der Universität München hat dem Direktor der k. Central-Thierarzneischule daselbst, Ludwig Frank, in Würdigung seiner hervorragenden Verdienste um die Anatomie der Hausthiere und die Förderung der wissenschaftlichen Thiermedizin überhaupt, die Würde eines Doktors der Medizin honoris causa verliehen. Das Ehrendiplom wurde am 5. August von einer Deputation der Fakultät, bestehend aus dem derzeitigen Dekan, Hrn. Prof. von Voit, und zwei Professoren, dem in dieser Weise Ausgezeichneten in feierlicher Weise mit einer Ansprache überreicht, worin der Dekan die Leistungen Frank's auf den verschiedenen Gebieten der Wissenschaft gebührend hervorhob und namentlich betonte, daß derselbe den glänzenden Beweis geleistet habe, daß man ein Gelehrter sein könne, ohne Doktor zu sein.

Gestorben. Medizinalrath Prof. Dr. Hertwig in Berlin ist am 19. Juli d. J. im Alter von 83 Jahren gestorben. Geboren am 10. Januar 1798 zu Ohlau, studirte er in Breslau Medizin, später in Wien Thierheilkunde, wurde 1826 in Berlin als Lehrer an der Thierarzneischule angestellt und 1833 zum Professor ernannt, in welcher Eigenschaft er bis zu seiner am 1. April 1877, nach 54jähriger Amtsthätigkeit erfolgten Pensionirung thätig war. Sein Leben war reich an Wirken und Schaffen, seine schriftstellerische Thätigkeit während eines halben Jahrhunderts eine äußerst fruchtbare. Im Vereine mit Gurlt redigirte der Verstorbene von dem Jahre 1835 bis 1874 das allgemein bekannte «Magazin für die gesammte Thierheilkunde». Die Verdienste Hertwig's waren weit über die Grenzen seines eigenen Vaterlandes hinaus anerkannt und durch Verleihung von mehreren Orden ausgezeichnet.

Gestorben. In Weihenstephan bei München: Professor Dr. May.

Professor Dr. Julius Kühn in Berlin erhielt den Charakter eines geheimen Regierungsrathes.

Schweiz. Veterinärschulen. An der Veterinärschule in Bern haben sich im Jahre 1881 zur thierärztlichen Fachprüfung gemeldet und nach bestandener Prüfung das eidgenössische Diplom erhalten: Abereggen aus Büren (Bern); Bertschi aus St. Ursen (Freiburg); Chevalley aus St. Maurice (Wallis); Dolder aus Luzern; Gaillard aus Corsier (Waadt); Gerosa aus Lugano; Großenbacher aus Affoltern i. E. (Bern); Herren aus

Neuenegg (Bern); Muff aus Neuenkirch (Luzern) und Ravenel aus Neuenburg.

An der zürcherischen Thierarzneischule wurden auf Grund abgelegter Prüfung als Thierärzte diplomirt: Amarco, Luigi (Graubünden); Angliker, Jakob (Aargau); Bachofen, Emil (Zürich); Schmutziger, Gustav (Aargau); Vital, Anton (Graubünden); Wapf, Josef (Luzern).

Literatur.

Die Lehre von der Beurtheilung des Pferdes in Bezug auf Körperbau und Leistung, in leicht verständlicher Sprache bearbeitet von P. Adam, kgl. bayer. Landesgestüts-Thierarzt. Mit vielen Abbildungen in Holzschnitten, theils nach Originalzeichnungen des Verfassers, theils nach Zeichnungen von E. Volkers. Stuttgart. Verlag von Schickhardt & Ebner. 1881. 8°. 188 Seiten. Preis 3 Mark.

In diesem 188 Seiten Raum fassenden Werkchen, welches das erste Heft der «Bibliothek für Pferdeliebhaber» bildet, welche die oben genannte Verlagshandlung herausgeben wird, behandelt der in der Pferdekunde viel erfahrene Autor in neun Abschnitten in kurz gedrängter, klarer, sehr leicht faßlicher Weise alles Wissenswerthe aus dem Gebiete der äußeren Pferdekunde. Als besonders gut abgehandelt heben wir die Abschnitte über die Größenverhältnisse des Körpers und Racenangehörigkeit der Pferde im Allgemeinen, Erkennung des Alters, die Körperformen für die verschiedenen Gebrauchszwecke und die Gangarten hervor. Sicherlich wird jeder Pferdeliebhaber dem Verfasser dieses, mit vielen, sehr saubern, in den Text eingeschalteten, erläuternden Zeichnungen ausgestatteten, populär geschriebenen Werkchens Dank wissen. Allein nicht bloß von den Pferdeliebhabern, sondern auch von den Thierärzten wird das typographisch gut ausgestattete Buch voraussichtlich gut aufgenommen werden.

Str.

Taschenbuch für schweiz. Thierärzte pro 1882. Erster Jahrgang. Herausgegeben von J. Brauchli, Thierarzt in Wigoltingen (Thurgau). — Weinfelden. Im Selbstverlage des Herausgebers.

Außer einem Kalendarium pro 1882 zerfällt dieses neue thierärztliche Taschenbuch in fünf Abschnitte. I. Abschnitt behandelt Thierärztliches und umfaßt: Bundesgesetz gegen Viehseuchen nebst Vollziehungsverordnung dazu; Verordnung

gegen Maul- und Klauenseuche vom 3. Oktober 1873; Beschluß betr. Gesundheitsscheine für den Viehverkehr; über Desinfektion; Instruktion über die Abfassung von Seuchenberichten; Untersuchungsmodus; der Fötus in den einzelnen Monaten der Trächtigkeit; Brünstigkeit; Trächtigkeits- und Brutdauer; Trächtigkeitskalender; Zuchtfähigkeitsdauer; Thermometrie bei den Hausthieren; Luft- und Wassertemperaturen; Temperatur der Wasser- und Meerbäder; Vergleichung der Thermometerskalen; Taxenordnung; Viehwährschaftstabelle; Herstellung von Tinkturen und Spirituosen; Kältemischungen; medizinisches Gewicht; Raumverhältnisse der Viehstallungen; Viehbestand der wichtigsten Länder und der Schweiz (nach der Viehzählung von 1877); Gifte und Gegengifte bei Thier und Mensch; thierärztliche Heilmittel nach ihrer therapeutischen Verwendung, Wirkung, Dosirung etc.; chemische Einwirkung derselben auf einander; alphabetisches Verzeichniß der Arzneimittel nach Gabe, Preis, Löslichkeit und Wirkung; Verzeichniß der schweiz. (Civil- und Militär-) Thierärzte.

Der II. Abschnitt bespricht die Fleischschau. Derselbe enthält eine Instruktion für thurgauische Fleischbeschauer; ein Regulativ für Fleischschauer; Schlachtverhältnisse; Normalgewicht der Organe; Belehrung über die Seuchen; Einiges aus der allgemeinen Fleischschau; über Qualität und Preis des Fleisches; Altersbestimmung nach den Zähnen; Schema eines Fleischschaubuches; Schema in Talonform mit Fleischschauzeugniß; Zeugniß für ungenießbares Fleisch; tabellarische Jahresübersicht der Schlachtungsfälle; Schlachtgewichts-Tabelle zum Eintragen; Reglement für die Fleischschau der Munizipalgemeinde und endlich Fleischschau-Tabellen; leere Blätter.

Im III. Abschnitte finden wir die Milchwirthschaft behandelt und zwar: die Untersuchungsmethoden der Milch und zwar physikalische nach Apotheker Müller, optische nach Vogel und Feser, sowie mikroskopische Untersuchung; Hülftabelle für Butterausbeute; Betriebsergebniß nach den verschiedenen Käsebereitungsmethoden; chemische Zusammensetzung der Milch; Milchertrag; Alpenweide.

Der IV. Abschnitt enthält Naturwissenschaftliches und zwar aus der Physik: allgemeine Eigenschaften, spezifisches Gewicht, Geschwindigkeiten, Akustik, Optik, Magnetismus, Elektrizität, Galvanismus, elektrische Beleuchtung und Wärmelehre; aus der Chemie: unorganische und organische (kurz berührt).

Der V. Abschnitt endlich umfaßt Land- und Volkswirtschaftliches. Besprochen sind: Wasserversorgung; Kreislauf des Wassers; Wasserverbrauch; Beschaffenheit des Wassers; Wasserentnahme; Alkoholometrie; Vergleichungstabellen der verschiedenen Areometer; Fleckenreinigungstabelle; Münz-, Maß- und Gewichtstabellen; Futterbedarfstabelle; Nährstoffgehalt der Futter- und Nahrungsmittel; die Staaten Europa's (Größe und Bewohner); Zeitunterschiede; schweiz. Telegraphen-Bureaux nebst Tarif; Posttaxen etc.; Zeit- und Zinsberechnung; Tabelle für Fahrpläne.

Am Schlusse folgen über 100 leere Notizblätter, die nach Wunsch der Besteller vermehrt werden können.

Dieses typographisch (auf Postpapier) sehr sauber ausgestattete Taschenbuch ist von recht handlicher Form, mit Leinwandeinband, mit Tasche und Bleistifthalter. Auf Wunsch der Besteller Einband in ganz Leder, mit abgerundeten Ecken. Ohne Zweifel wird dieser Kalender bei sämtlichen deutschsprechenden Schweizer Thierärzten eine gute Aufnahme finden; wir unsererseits können denselben unseren Kollegen bestens empfehlen.

M. Strebel.

Recension.

Ueber Ursachen und Tilgung der Lungenseuche. Mit Rücksicht auf die seitherigen Forschungsergebnisse und auf die glänzenden Erfolge des holländischen Lungenseuchegesetzes, sowie nach den Ergebnissen eigener Versuche für Thierärzte und Thierbesitzer bearbeitet von Dr. Hermann Pütz, Professor der Thierheilkunde an der Universität in Halle a. S. Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. 1881. 50 Seiten.

Im vorliegenden Werke geht der Verfasser die verschiedenen Ansichten durch, welche über Werth oder Unwerth der Lungenseuche-Impfung in älteren, neueren und neuesten Zeiten geherrscht haben und noch herrschen. Schutzimpfungsversuche, sowie Berichte über dieselben, werden, zum Theil sogar sehr scharf, kritisirt, je nachdem die Anreihung auf impffreundlicher oder impfgegnerischer Seite stattfindet.

Der Herr Verfasser steht auf Seite der Impffreunde und zwar mit Rücksicht auf seine eigenen Versuche und auf die glänzenden Erfolge der Lungenseuche-Schutzimpfung in Holland. Die letzteren sind in der That sehr glänzend dargestellt. Da an der Richtigkeit dieser Erfolge nicht zu zweifeln ist, so wird

Holland demnächst ein lungenseuchefreies Land werden, und das mittelst der Impfung.

Dem Verfasser kann man jedenfalls nur danken, daß er so viel Licht in die noch immer so viel bestrittene Nützlichkeit der Impfung gebracht hat. Allerdings hätte das die Gegner treffende Urtheil manchmal etwas weniger scharf sein können. Eintrag hätte die Arbeit dadurch nicht erfahren.

Schließlich sei noch auf einen durchaus unpassenden Vergleich und ganz ungerechten Ausspruch aufmerksam gemacht. Um die Vorzüglichkeit der holländischen Tilgungsmaßregeln recht hervortreten zu lassen, heißt es auf Seite 43: «Selbst die Schweiz, welche keinen bedeutenden Rindvieh-Import* hat und die sämtliche Thiere eines jeden entdeckten Lungenseucherdes vernichtet, hat keine so eminenten Erfolge erzielt, wie Holland. So ist z. B. in der Eidgenossenschaft im Januar dieses Jahres in 6 und im Februar in 8 Stallungen die Lungenseuche entdeckt worden.»

Die Thatsache ist richtig, aber diese Zahlen und diese Monate aus dem Ganzen herausreißen und das zur Verherrlichung der holländischen Maßregeln ist doch entschieden falsch und führt zu absolut mangelhaften Schlüssen.

Die genannten zwei Monate vergleichen wollen und dabei die vielfache, Jahre lange Seuchenfreiheit übersehen, ist doch wohl trüglich. Ueberdieß übersieht der Herr Verfasser ganz und gar, daß die fraglichen Fälle im Januar und Februar ausschließlich durch fremdes Marktvieh veranlaßt worden waren. Das eine Mal durch Vieh aus dem französischen Departement du Jura und das andere Mal aus dem französischen Distrikt Savoien. Diese französischen Seuchenherde gehen uns daher nur insofern an, als sie für uns eine fortdauernde Gefahr abgeben.

Unser Tilgungsverfahren hat uns das Nämliche geleistet, was den Holländern das ihrige.

Im Uebrigen ist die Arbeit zum Durchlesen sehr zu empfehlen.

N.

* Im Gegentheil ein verhältnißmäßig großer.

D. R.

